

RS Vwgh 1951/9/26 1546/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1951

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs2;

AVG §68 Abs7;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Die Ablehnung der Behörde, eine aufsichtsbehördliche Maßnahme zu treffen, ist - im Gegensatz zur Handhabung des Abänderungs- und Aufsichtsrechtes nach § 68 Abs 2 bis Abs 4 AVG weder eine Verfügung noch eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde. Es fehlt ihr jede Rechtskraftwirkung. eine einmal ausgesprochene Ablehnung stünde einer späteren Handhabung des Abänderungs- und Behebungsrechtes der Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs 2 bis 4 des § 68 AVG nicht entgegen. Ebenso wenig hindert sie die neuerliche Anrufung des Aufsichtsrechtes der Behörde seitens der Partei. Die Ablehnung der Behörde, eine aufsichtsbehördliche Maßnahme zu treffen, ist - im Gegensatz zur Handhabung des Abänderungs- und Aufsichtsrechtes nach Paragraph 68, Absatz 2 bis Absatz 4, AVG weder eine Verfügung noch eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde. Es fehlt ihr jede Rechtskraftwirkung. eine einmal ausgesprochene Ablehnung stünde einer späteren Handhabung des Abänderungs- und Behebungsrechtes der Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absatz 2 bis 4 des Paragraph 68, AVG nicht entgegen. Ebenso wenig hindert sie die neuerliche Anrufung des Aufsichtsrechtes der Behörde seitens der Partei.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Aufsichtsbehördliche Verfügungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1951:1951001546.X01

Im RIS seit

11.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at